



**Satzung**  
**Handball - Sport - Verein**  
**Troisdorf e . V .**

Stand: 22. Juni 2021

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft**
- § 8 Austritt**
- § 9 Ausschluss, Maßregelungen, Geldstrafen**
- § 10 Organe des HSV Troisdorf e.V.**
- § 11 Mitgliederversammlung**
  - (1) Zusammensetzung**
  - (2) Einberufung**
  - (3) Aufgaben**
  - (4) Beschlussfähigkeit**
  - (5) Anträge**
  - (6) Wahlen und Abstimmungen**
  - (7) Verbindlichkeit der Beschlüsse**
- § 12 Vorstand**
  - (1) Zusammensetzung**
  - (2) Wahlverfahren und Amtsdauer**
  - (3) Aufgaben**
  - (4) Vorstandssitzungen**
  - (5) Notvorstand**
- § 13 Protokolle**
- § 14 Jugendversammlung**
- § 15 Abteilungen**
- § 16 Finanzen, Kassen- und Wirtschaftswesen**
- § 17 Satzungsänderung**
- § 18 Insolvenz**
- § 19 Selbstauflösung**
- § 20 Gerichtsstand**
- § 21 Inkrafttreten der Satzung**

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der "**Handball-Sport-Verein Troisdorf e.V.**", im weiteren **HSV Troisdorf e.V.** genannt, ist ein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 902 eingetragener nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) § 21 und hat seinen Sitz in Troisdorf.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der HSV Troisdorf e.V. wurde am **01. Juli 1976** unter dem Namen „Troisdorfer Handball Verein e.V.“ gegründet, die Namensänderung wurde am 07. Juli 1995 beschlossen und rechtskräftig im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein betreibt die Pflege und Förderung des Ballportes allgemein, schwerpunktmäßig des Handballsportes, auf breiter Grundlage. Die besondere Ausrichtung der Aktivitäten ist der sportlichen Jugendhilfe und Nachwuchsförderung gewidmet. Diese Ziele werden erreicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Jugendbereich.
- (3) Zur Teilnahme am Spielbetrieb beantragt der Verein bei dem jeweils zuständigen Landesfachverband die Mitgliedschaft für die zu betreibende Sportart; damit ist gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem entsprechenden Spitzenverband gegeben.  
Alle Mitglieder des Vereins unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen des jeweiligen Spitzenverbandes.  
Für den Bereich Handball wird dies durch die Mitgliedschaft im zuständigen Landesfachverband „Handballverband Mittelrhein e.V.“ erreicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Parteipolitische, konfessionelle und ethnische Aktivitäten werden innerhalb des Vereins nicht geduldet.
- (6) Jegliche Form der Anwendung von Gewalt, insbesondere gegen Jugendliche und Kinder und unabhängig, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, wird ausnahmslos innerhalb der Vereinsstrukturen nicht toleriert. Die vereinspezifischen Mittel zur Prävention gegen diese Arten von Gewalt und zur Intervention bei Verdachtsfällen sind in der Vereinsordnung festgeschrieben.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Der HSV Troisdorf e.V. hat
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) jugendliche Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann werden:
  - a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv mit gültiger Spielberechtigung am Trainings- und Spielbetrieb des HSV Troisdorf e.V. teilnimmt,
  - b) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und nur aktiv am Trainingsbetrieb des HSV Troisdorf e.V. teilnimmt,
- (3) Passives Mitglied kann werden:

wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, keine gültige Spielberechtigung besitzt und nicht am Trainings- und Spielbetrieb des HSV Troisdorf e.V. teilnimmt.
- (4) Jugendliches Mitglied kann werden:
  - a) jede(r) Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und dem 18. Lebensjahr,
  - b) jede(r) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,

und dies unabhängig, ob mit oder ohne gültiger Spielberechtigung am Trainings- und/o-der Spielbetrieb des HSV Troisdorf e.V. teilgenommen wird oder nicht. Eine Unterscheidung in aktive und passive Jugendliche wird hier nicht vorgenommen.
- (5) Ehrenmitglied kann werden:
  - a) jedes Mitglied gemäß § 3 (2) – (4),
  - b) ein Nichtmitglied, das sich in besonderem Maße für die Belange des HSV Troisdorf e.V. eingesetzt, und/oder dessen Zwecke überdurchschnittlich gefördert und unterstützt, und/oder sich insgesamt um den Verein besonders verdient gemacht hat.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Im HSV Troisdorf e.V. kann nur eine natürliche Person Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch die Abgabe eines komplett ausgefüllten und unterschriebenen offiziellen Anmeldeformulars – gemäß Vereinsordnung – zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) zwingend erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei einer ablehnenden Entscheidung sind dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt mit dem Eintrittsdatum und durch die Aushändigung eines von der/dem Vorsitzenden o.V.i.A. unterzeichneten Mitgliedsausweises sowie der Satzung und der Vereinsordnung.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden Satzung und Vereinsordnung (VO) anerkannt.

## § 5

### Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

#### (1) Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

- a) Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich in besonderem Maße für die Belange des HSV Troisdorf e.V. eingesetzt, und/oder dessen Zwecke überdurchschnittlich gefördert und unterstützt, und / oder sich insgesamt um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- b) Eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird in eine Ehrenmitgliedschaft übergeführt. Hierbei wird die Mitgliedschaft in den Handballabteilungen des TuS 07 Oberlar e.V. und/oder des Troisdorfer Handballvereins e.V. mit angerechnet.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft im HSV Troisdorf e.V. kann nur nach Antrag und durch eine Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung nach § 11 (2) a) oder b) erworben werden.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch
  - den Vorstand, nach einstimmigem Beschluss ,
  - zwanzig Mitglieder (Unterschriftenliste erforderlich),schriftlich mit eingehender Begründung beantragt werden.

Der Antrag ist in der nächsten gemäß § 11 (2) a) oder b) einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 11 (6) zur Abstimmung zu bringen.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt, nach zustimmender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, durch die Aushändigung einer von der/dem Vorsitzenden o.V.i.A. unterzeichneter Ehrenmitgliedschaftsurkunde.
- f) Ehemalige Vorsitzende des HSV Troisdorf e.V., denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, erwerben zusätzlich den Titel "**Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender**".
- g) Mit Erwerb der Ehrenmitgliedschaft werden die Satzung und die Vereinsordnung anerkannt.

#### (2) Ruhen der Ehrenmitgliedschaft

Hierfür finden adäquat die Bestimmungen des § 7 (2) Anwendung.

#### (3) Ende der Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft endet:

- formal mit dem Tod des Ehrenmitgliedes (wird jedoch in den Annalen des Vereins weiter geführt);
- mit dem Vereinsaustritt nach § 8 dieser Satzung;
- aufgrund eines schriftlichen Verzichts des Ehrenmitgliedes;
- durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch ein entsprechendes Votum einer Mitgliederversammlung.

#### (4) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- a) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur aus den Gründen zulässig, die auch den Ausschluss aus dem Verein nach § 9 (1) a) und b) dieser Satzung erlauben würde.
- b) Über die Aberkennung hat eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt gemäß dem Votum nach § 11 (6) e) zu entscheiden.

- c) Die Gründe für die geplante Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dem betroffenen Ehrenmitglied mindestens 14 Tage vor der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Ehrenmitglied hat die Möglichkeit, sich während dieser Frist schriftlich zu dem Antrag zu äußern und/oder dies mündlich während der entscheidenden Mitgliederversammlung zu tun.
  - d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Ehrungen
- Für besondere Verdienste um den Verein sowie für 25- und 40-jährige Mitgliedschaft – wie die Regelung zu § 5 (1) b) – können Ehrenurkunden verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenurkunden erfolgt nach einstimmigem Vorstandsbeschluss während einer Mitgliederversammlung gemäß § 11 (2) a) oder b).

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des HSV Troisdorf e.V. zu fördern und sich an der Arbeit des Vereins aktiv zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines monatlichen Beitrages, die aktiven Mitglieder und jugendlichen Mitglieder zusätzlich zu einer Hallenbenutzungsumlage, verpflichtet. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (3) Weitere Umlage können nach Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, dabei darf die Höhe aller Umlagen das 6-fache des Jahresbeitrages eines Mitgliedes nicht übersteigen.  
Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 5 (1) und das Ruhen der Mitgliedschaft gemäß § 7 (2) sind beitragsfrei.
- (5) Stimmberechtigt in allen Organen des HSV Troisdorf e.V. – außer der Jugendversammlung – sind die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. In der Jugendversammlung – § 14 – sind nur die jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- (6) Die aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen **aktives** und **passives** Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten, die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (4) a) nur das aktive Wahlrecht, die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (4) b) besitzen kein Wahlrecht, ausgenommen für die Jugendversammlung.
- (7) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft.
- (8) Die bei dem Erwerb der Mitgliedschaft erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwaltet.  
Zusätzlich finden die Paragraphen des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KUG)“ bei der Veröffentlichung von Fotografien Anwendung. Einzelheiten sind in der VO Abschnitt II. 1. I) geregelt.

## § 7

### Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

#### (1) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitgliedes
- Austritt
- Ausschluss

#### (2) Ruhen der Mitgliedschaft

##### a) Die Mitgliedschaft ruht

- während eines Ausschlussverfahrens,
- bei beruflicher oder krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als sechs Monaten,
- in besonderen begründeten persönlichen Einzelfällen.

b) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist schriftlich mit begründenden Unterlagen zu beantragen, der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Der Vorstand bestätigt schriftlich das Ruhen der Mitgliedschaft.

c) Das Ende der ruhenden Mitgliedschaft ist durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen, die Rückführung in die vorher gültige Mitgliedschaft erfolgt unmittelbar mit dem Anzeigen durch Bestätigung des Vorstandes und durch Rückgabe des Mitgliedsausweises.

d) Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft sind die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb sowie die Ausübung jedweder Funktionen innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

## § 8

### Austritt

(1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem Vorstand jederzeit erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist formlos und schriftlich an den Vorstand zu richten. In einem persönlich begründeten Ausnahmefall kann auf Antrag durch einen mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes von dieser Frist abgewichen werden. Mit dem Tage der Wirksamkeit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten.

(2) Der Austritt und damit der ggf. verbundene Vereinswechsel eines aktiven oder jugendlichen Mitgliedes während einer laufenden Spielsaison sind eingehend zu begründen, da dies zu Sperren in der Spielberechtigung führen kann.

## § 9

### Ausschluss, Maßregelungen, Geldstrafen

#### (1) Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung und/oder Vereinsordnung verstößt und/oder sich sonst gemeinschaftswidrig und/oder grob unsportlich verhält und dadurch das Ansehen und/oder die Interessen des HSV Troisdorf e.V. nachhaltig beeinträchtigt und/oder schwerwiegend schädigt.
- b) Ein Verstoß in diesem Sinne liegt regelmäßig dann vor, wenn das Mitglied
  - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten trotz mehrfacher Aufforderungen und Mahnungen schuldhaft nicht nachkommt,
  - seine satzungsgemäßen Verpflichtungen in erheblichem Maße nicht erfüllt bzw. grob dagegen verstößt,
  - in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat,
  - durch unehrenhaften Handlungen oder gar Straftaten schuldig gemacht hat, die negative auf den Verein wirken.
  - Verfehlungen begeht, die mit der Anwendung von Gewalt insbesondere gegen Kinder und Jugendliche in körperlicher, seelischer und sexueller Weise, einhergehen.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch einem einstimmigen Beschluss des Vorstandes in nichtöffentlicher Sitzung ausgesprochen.
- d) Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.
- e) Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem dem Mitglied durch den Vorstand eröffnet wird, welche Vorwürfe erhoben werden. Von diesem Zeitpunkt an ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung. Im Ausschlussverfahren haben alle Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.
- f) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist ein begründeter schriftlicher Ausschlussbescheid auszuhändigen. Gegen diesen Bescheid ist, binnen einer Frist von einem Monat, die Anrufung der Mitgliederversammlung durch Einlegen eines Widerspruchs beim Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit endgültig.

#### (2) Maßregelungen

- a) Bei Vergehen, die die sportliche Fairness verletzen, die gegen die Satzung und/oder Vereinsordnung und/oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes verstoßen und die Einleitung eines Ausschlussverfahrens nicht rechtfertigen, können, nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Gesamtvorstandes andere Maßnahmen in Form von Maßregelungen verhängt werden.

- b) Folgende Maßregelungen können je nach Schwere der Verfehlung durch einen mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden:
- mündlicher Verweis;
  - schriftlicher Verweis;
  - zeitlich begrenzte vereinsinterne Sperre und damit Verbot an der Teilnahme des Spielbetriebes des Vereins;
  - zeitlich begrenzter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb sowie von allen Veranstaltungen des Vereins.
- c) Dem Mitglied ist ein begründeter schriftlicher Bescheid über die Maßregelung auszuhändigen. Hiergegen gibt es keine Widerspruchsmöglichkeit.
- (3) Geldstrafen

Der Vorstand kann gegen Spieler, Mannschaftsverantwortliche oder Offizielle Geldstrafen beschließen, wenn diese vorher durch die Spielleitenden Stellen gegen den Verein verhängt und von den Spielern, Mannschaftsverantwortlichen oder Offiziellen verursacht wurden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

## § 10

### Organe der HSV Troisdorf e.V.

Organe des HSV Troisdorf e.V. sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **die Jugendversammlung**
- **die Abteilungen**

## § 11

### Mitgliederversammlung

#### (1) Zusammensetzung

- a) Der Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Vereines, gehören alle aktiven, passiven und jugendlichen Mitglieder – nach § 3 (4) a) – sowie Ehrenmitglieder an, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
- b) Jugendliche Mitglieder – nach § 3 (4) b) – können nur als Gasthörer an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Wortmeldungen sind zugelassen.
- c) Die/der Vorsitzende o.V.i.A. eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß HSV-Satzung, § 11 (4), fest.
- d) Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter ist die/der Vorsitzende o.V.i.A.. Nach der Neuwahl des Vorstandes geht die Funktion der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters auf die neue Vorsitzende/den neuen Vorsitzenden o.V.i.A. über.

#### (2) Einberufung

- a) **Ordentliche Mitgliederversammlung**
- Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet **einmal jährlich** als Präsenzveranstaltung statt und ist im **ersten Quartal des Kalenderjahres** durch den Vorstand einzuberufen.

- Untersagen staatliche Gesetze und/oder Verordnungen die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 11 (2) a) 1. Punktaufzählung, kann diese durch einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer bis Ende November des Kalenderjahres verschoben werden.
  - Diese ordentliche Mitgliederversammlung ist dann **spätestens 2 Wochen** nach Ende der verordneten politischen Maßnahmen durchzuführen.
- b) **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind als Präsenzveranstaltungen
- nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes;
  - nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes, wenn gemäß § 11 (2) a) eine ordentliche Mitgliederversammlung aus übergeordneten politischen Entscheidungen und Vorgaben nicht durchgeführt werden konnte;
  - schriftlich auf Antrag eines Viertels der Mitglieder und Ehrenmitglieder;
  - nach Eintritt der Situation gemäß Satzung § 12 (2) c) oder d);
- einzuuberufen.
- Anträge hierzu sind an den Vorstand zu richten. Jeder Antrag hat einen Vorschlag zur Tagesordnung zu enthalten und muss begründet sein.
- c) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorstand des HSV Troisdorf e.V. schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer **Frist von mindestens zwei Wochen** zu laden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen – z.B. § 11 (2) b) 2. Punktaufzählung – nach einstimmiger Entscheidung des Vorstandes die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden.
- d) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- Bericht des Vorstandes
  - Bericht der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter
  - Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
  - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
  - Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
- zusätzlich optional:
- Satzungsänderungen oder Änderungen zur Vereinsordnung und / oder Anträge zur Beschlussfassung

### (3) Besonderheiten zur Einberufung

- a) Kann aufgrund staatlicher Gesetze und/oder Verordnungen eine ordentliche Mitgliederversammlung nach § 11 (2) a) bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 11 (2) b) nicht stattfinden, hat der Vorstand im Monat Dezember eine Abstimmung über die Wahl eines neuen Vorstandes im Umlaufverfahren durchzuführen.
- b) Von der Regelung nach § 11 (3) a) kann der Vorstand mit einstimmiger Entscheidung abweichen, wenn die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes noch für mehr als eine halbes Jahr Amtszeit hat. In diesem Falle ist eine ordentliche oder

außerordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung unmittelbar, **spätestens 2 Wochen** nach Beendigung der Einschränkungen durch staatliche Gesetze und/oder Verordnungen einzuberufen.

- c) Für die Abstimmungen über aller Möglichkeiten einer Mitgliederversammlung einschließlich des Umlaufverfahrens gelten die Regelungen gemäß § 11 (7) a) – f) dieser Satzung.

#### (4) Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Entgegennahme
- des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
  - des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl
- des Vorstandes,
  - der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
- d) die Beratung / Beschlussfassung von
- Satzungsänderungen, einschließlich der Neufassung der Satzung,
  - Änderung der Vereinsordnung einschließlich deren Neufassung
  - Anträgen.

#### (5) Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 (2) – (4) a) beschlussfähig.
- b) Die Beschlussfähigkeit bei einem Umlaufverfahren setzt ein **Quorum von 50 %** der stimmberechtigten Mitglieder voraus.

#### (6) Anträge

- a) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern – Ausnahme ist der Antrag zur Ehrenmitgliedschaft, hier gilt § 5 (1)d) – gestellt/eingbracht werden.
- b) Anträge sind schriftlich zu begründen und mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, einzureichen.

Eine Ausnahme bilden die in der Jugendversammlung beschlossenen Anträge an die Mitgliederversammlung. Die Jugendversammlung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung immer am gleichen Tag unmittelbar vorgeschaltet.

- c) Abänderungsanträge bleiben davon unberührt. Dies sind Anträge, die sich sachlich innerhalb der Grenzen des in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstandes der Beschlussfassung/Abstimmung halten.
- d) Anträge zur Beschlussfassung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur erörtert, aber nicht beschlossen werden.

#### (7) Wahlen und Abstimmungen

- a) Wahlen und Abstimmungen sind **grundsätzlich offen** (durch Handzeichen) durchzuführen. Sie müssen nur dann geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag von der Mitgliederversammlung mehrheitlich angenommen wird oder das Umlaufverfahren Anwendung findet.

- b) Bei **Wahlen** entscheidet im **ersten Wahlgang die absolute Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet **im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Bei **Abstimmungen** entscheidet die **relative Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- e) Bei Abstimmungen über den Erwerb oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist eine **Zweidrittel-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- f) Bei Abstimmungen über eine Vereinsauflösung ist eine **Dreiviertel-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Zustimmung notwendig.
- g) Situationen, die eine Wahl und/oder eine Abstimmungen zwingend erforderlich machen, aber aufgrund staatlicher Gesetze und/oder Verordnungen nicht mittels einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden können, müssen durch den Vorstand, wenn nicht schon in § 11 (1) – (3) geregelt, nach dessen Beschlussvorlage mittels des Umlaufverfahrens **zeitnah** zur Abstimmung gebracht werden.
- h) Details zur Durchführung eines Umlaufverfahrens sind in der **VO Anlage 19** geregelt.

(8) Ausschluss vom Stimmrecht

- a) Ein Mitglied ist nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- b) Das Stimmrecht entfällt, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.
- c) Ohne Stimmrecht ist ein Mitglied während einer ruhenden Mitgliedschaft nach § 7 (2).

(9) Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse von jeder Mitgliederversammlung gemäß § 11 (7) sind für alle Mitglieder bindend.

## § 12

### Vorstand

(1) Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus zehn aktiven und/oder passiven Mitgliedern und/oder Ehrenmitgliedern des HSV Troisdorf e.V.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
  - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
  - der Leiterin/dem Leiter Spielbetrieb
  - der Frauenwartin/dem Frauenwart
  - der Männerwartin/dem Männerwart
  - der Leiterin/dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
  - der Jugendwartin/dem Jugendwart

- der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher
  - der/dem stellvertretenden Jugendsprecherin/Jugendsprecher
- c) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bilden den **geschäftsführenden Vorstand**, mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Leiterin/dem Leiter Spielbetrieb den **erweiterten geschäftsführenden Vorstand** und zusammen mit den restlichen Vorstandsmitgliedern den **Gesamtvorstand**.
- d) Die Jugendwartin/der Jugendwart wird von einer gesondert einzuberufenden Jugendversammlung gewählt.
- e) Jugendsprecherin/Jugendsprecher und stellvertretende Jugendsprecherin/stellvertretender Jugendsprecher werden von einer gesondert einzuberufenden Jugendversammlung gewählt. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht.
- f) Ehrenmitglieder können nur für Funktionen außerhalb des geschäftsführenden Vorstandes vorgeschlagen und gewählt werden.

## (2)Wahlverfahren und Amtsdauer

- a) Der **Gesamtvorstand** wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die gleichzeitige Begleitung von mehr als einem Vorstandsamt durch eine Person (Personalunion) ist nicht zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird in folgenden Intervallen durchgeführt:
- Vorsitzende/Vorsitzender und Geschäftsführerin/Geschäftsführer in ungeraden Jahren für die Dauer von **zwei Jahren**,
  - Stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeisterin/Schatzmeister und Leiterin/Leiter Spielbetrieb in geraden Jahren für die Dauer von **zwei Jahren**,
  - Frauen-, Männerwartin/-wart und Leiterin/Leiter Öffentlichkeitsarbeit **jährlich** für **ein Jahr**.
  - Jugendwartin/ Jugendwart, Jugendsprecherin/ Jugendsprecher sowie deren Stellvertreterin/ Stellvertreter für ein Jahr gemäß § 14 (3) und (4) durch die Jugendversammlung.  
Ist die Jugendversammlung nicht beschlussfähig oder konnte sie nicht durchgeführt werden, dann sind die genannten Funktionen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
- b) Während der Amtsperiode können die Mitglieder des Vorstandes nur durch einen Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 11 (2) b abberufen werden.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf des Geschäftsjahres vorzeitig gemäß § 7, 8, 9 (1) oder auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit **Zweidrittel-Mehrheit** eine Nachfolgerin/einen Nachfolger, die/der das Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch ausübt. Die Zahl der nachgewählten Vorstandsmitglieder für den geschäftsführenden Vorstand darf zwei und/oder für den Gesamtvorstand fünf nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Zahlen sind alle ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – Einberufung gemäß § 11 (2) b), 3. Strichaufzählung – zu wählen.
- d) Scheidet die/der Vorsitzende gemäß § 7, 8, 9 (1) oder auf eigenen Wunsch vorzeitig aus, haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit **Zweidrittel-Mehrheit**

als Nachfolgerin/Nachfolger die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von sieben Tagen zu wählen. Das Amt wird bis zur Neuwahl kommissarisch ausgeübt. Erklärt sich die/der stellvertretende Vorsitzende dazu nicht bereit und ist die Zeitspanne bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung länger als ein halbes Jahr, ist eine/ein neue/neuer Vorsitzende/Vorsitzender im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – Einberufung gemäß § 11 (2) b), 3. Strichaufzählung – zu wählen.

### (3) Aufgaben

- a) Der Vorstand leitet den HSV Troisdorf e.V. im Sinne dieser Satzung und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- b) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung für die Organe des Vereins (gemäß § 10) zu erstellen. Eine Veröffentlichung hat gemäß § 12 (3) f) zu erfolgen.
- c) Die/der Vorsitzende führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die laufenden Geschäfte.
- d) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, erstellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr und bewilligt Ausgaben.
- e) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Sie sind allein vertretungsberechtigt und besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die/der stellvertretende Vorsitzende und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nur dann davon Gebrauch machen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- f) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist als „**besonderer Vertreter**“ **gemäß § 30 BGB für das Kassen- und Beitragswesen** unseres Vereins bestellt. Sie/er erwirbt dadurch dieselbe rechtliche Stellung wie der geschäftsführende Vorstand.
- g) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder bei Inkraftsetzungen und Änderungen von Satzung und Vereinsordnung sowie über alle grundsätzlichen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen in geeigneter schriftlicher Weise – mindestens durch Veröffentlichung auf der Web-Seite – zu unterrichten.
- h) Der Vorstand leitet die Veranstaltungen des HSV Troisdorf e.V.
- i) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Mitarbeiterkreise einsetzen.
- j) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.  
Abweichend hiervon können pauschale Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen (Ehrenamtsfreibetrag) nur mit **Zweidrittel-Mehrheit** auf Beschluss einer Mitgliederversammlung genehmigt und im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes § 3 Nr.26 a (EStG) festgesetzt werden. Diese sind dann in die VO, Abschnitt II. 2. (Beitrags- und Kassenwesen) aufzunehmen.
- k) Der Vorstand führt die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister unter notarieller Beteiligung durch.
- l) Für den Verein hat der Vorstand über den Landessportbund (LSB) die notwendigen Versicherungen für einen Sportverein abzuschließen.
- m) Für die einzelnen Vereinsunterlagen gelten je nach Inhalt, wie für Betriebe und Geschäfte, unterschiedliche gesetzliche Aufbewahrungsfristen. Diese sind in der VO detailliert aufgelistet und vom Vorstand strikt einzuhalten.

### (4) Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung einberufen werden. Die Einladung kann formlos erfolgen.
  - b) Die Vorstandssitzung kann auch On-Line durchgeführt werden, wenn eine Durchführung durch staatliche Gesetze und/oder Verordnungen nicht möglich ist.
  - c) Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.  
Die **Beschlussfassung** geschieht mit der **einfachen Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende o.V.i.A..
  - d) Die Kriterien zum Ausschluss vom Stimmrecht gemäß § 34 BGB gelten auch für die Beschlussfassungen des Vorstandes.
- (5) Notvorstand
- a) Kann auf einer ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 11 (6) und § 12 (2) kein geschäftsführender Vorstand gewählt werden oder weigert sich der amtierende Vorstand die Geschäftsführung weiter auszuüben und droht dadurch dem Verein nachhaltiger Schaden, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 29 BGB für die Bestellung eines Notvorstandes vor.
  - b) Der Antrag zur Bestellung eines Notvorstandes ist unter den Voraussetzungen nach § 12 (5)a) unmittelbar von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied an das Amtsgericht Siegburg zu stellen, das die Auswahl des Notvorstandes vornimmt.

## § 13

### Protokolle

- (1) Über den Ablauf von Mitglieder- und Jugendversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (2) Protokolle müssen enthalten:
  - Ort und Datum, Beginn und Ende der Sitzung bzw. Versammlung;
  - den Namen des Versammlungsleiters;
  - eine namentliche Anwesenheitsliste (Stimmberichtigt ja / nein) ;
  - den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlaut der Anträge / der Beschlüsse;
  - bei Wahlen die Personalien der vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten;
  - die aufgeschlüsselte Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
  - den Namen der Protokollführerin/des Protokollführers.
- (3) Protokollen der Mitglieder- und Jugendversammlung muss ein Exemplar der Einladung mit der Tagesordnung beigelegt werden.
- (4) Protokolle der Mitglieder- und Jugendversammlung sind von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Protokolle der Vorstandssitzungen sind von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Protokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.

## § 14

### Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst alle jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (4) a) und b) und wird durch die Jugendwartin/den Jugendwart einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung geschieht entsprechend den Einberufungsrichtlinien für eine Mitgliederversammlung, daher ist die Satzung, § 11 in Bezug auf Einberufung, Beschlussfähigkeit, Anträge, Wahlen und Abstimmungen einzuhalten.
- (3) Die Jugendversammlung wählt die Jugendwartin/den Jugendwart, der stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes ist.
- (4) Die Jugendversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, hierbei ist paritätisch nur ein weiblicher und ein männlicher Kandidat wählbar. Für Beide ist zur Wahl die Mitgliedschaft gemäß § 3 (4) a) Voraussetzung (Mindestalter von 14 und ein Höchstalter von 18 Jahren), sie müssen die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft des HSV Troisdorf e.V. besitzen und benötigen, wenn sie noch minderjährig sind, zur Annahme der Wahl und Ausübung des Amtes die schriftliche Einverständniserklärung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) gemäß Formular der HSV Troisdorf Vereinsordnung Anlage 2 b.

Jugendsprecherin/Jugendsprecher und stellvertretende Jugendsprecherin/stellvertretender Jugendsprecher stellen das Bindeglied zwischen den Jugendlichen, der Jugendwartin/dem Jugendwart und dem Vorstand dar. Sie sind vollwertige Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht und bei Entscheidungen, die die jugendlichen Mitglieder betreffen, zwingend zu beteiligen.

- (5) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 11 (2) a) (3) hat eine Jugendversammlung statt zu finden. Über die Notwendigkeit einer Einberufung bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 11 (2) entscheidet themenabhängig der Vorstand.

## § 15

### Abteilungen

- (1) Der HSV Troisdorf e.V. ist ein Verein, der die Pflege und Förderung von Ballsportarten als seinen Vereinszweck – Satzung § 2 – ausweist. Zurzeit wird jedoch nur der Handballsport innerhalb des Landesfachverbandes „Handballverband Mittelrhein e.V.“ (HVM) aktiv betrieben.  
Besteht zukünftig für den HSV Troisdorf e.V. der Bedarf weitere Sportarten anzubieten, ist jede Sportart in einer eigenständigen Abteilung zu organisieren und zu verwalten. Über die Einrichtung von Abteilungen ist im Bedarfsfalle durch einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes zu entscheiden.
- (2) Nach dem Vorstandsbeschluss zur Einrichtung von Abteilungen ist diese Maßnahme durch die nächste ordentliche oder, in dringenden Fällen, durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand hat dann eine Satzungsänderung vorzulegen, die die Rechte und die Pflichten der Abteilungen und die Zusammensetzung und Kompetenzen des Abteilungsvorstandes regelt sowie die Vertretung im Gesamtvorstand festschreibt.

## § 16

### Finanzen, Kassen- und Wirtschaftswesen

- (1) Der HSV Troisdorf e.V. finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen von Veranstaltungen, aus offiziellen Zuschüssen sowie Spenden.
- (2) Alle finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (3) Überschüsse dürfen **nicht ausgeschüttet** werden. Geldspenden des HSV Troisdorf e.V. sind nicht zulässig.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge und der Hallenbenutzungsabgabe wird in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vereinsordnung geregelt.
- (5) Mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung und Buchführung der Einnahmen und Ausgaben ist die Schatzmeisterin/der Schatzmeister beauftragt.
- (6) Die Kassen- und Wirtschaftsführung ist von mindestens drei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern mehrmals – angekündigt/unangekündigt – im Geschäftsjahr sachlich und formal zu prüfen. Am Ende der Amtsperiode des Vorstandes ist von den Prüfern ein Rechnungsabschluss über die Amtszeit vorzulegen.
- (7) Drei Mitglieder, gemäß § 3 (2), (3) und (5), werden als Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Nachfolgeregelungen
  - a) Sinkt die Zahl der gewählten Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer aufgrund Ende/Ruhens der Mitgliedschaft auf eins oder zwei, ist ihre Zahl gemäß § 16 (6) auf drei zu ergänzen.
  - b) Die Nachfolge ist im Gegensatz zu § 11 (6) in Abstimmung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand (gemäß § 26 BGB) und den verbleibenden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern durch Wahl zu regeln. Die Wahl hat einstimmig zu erfolgen. Die Nachfolgerinnen/Nachfolger üben das Amt bis zu einer Neuwahl bei der nächsten gemäß § 11 (2) a) oder b) einberufenen Mitgliederversammlung kommissarisch aus.
- (9) Über alle Kassen- und Wirtschaftsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist **zehn** Jahre aufzubewahren.

## § 17

### Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung, auch eine Neufassung, werden von der Mitgliederversammlung mit **Zweidrittel-Mehrheit** beschlossen. Ausgenommen sind Fälle des Satzes (2).
- (2) Änderungen des Vereinszweckes erfordern die Zustimmung **aller** Mitglieder, gemäß Satzung § 3 (2), (3), (4) a) und (5), des Vereins. Die Zustimmung der nicht anwesenden oben genannten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## § 18

### Insolvenz

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und/oder die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben im Falle, dass die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Vereins unmittelbar droht, den geschäftsführenden Vorstand umgehend über diesen Tatbestand schriftlich und aktenkundig zu informieren.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden o.V.i.A. unmittelbar nach Kenntnisnahme und nach der Verifikation dieser Tatsache durch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und/oder einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer beim Amtsgericht Siegburg für den HSV Troisdorf e.V. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.
- (3) Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 42 Abs. 1 BGB wird der Verein aufgelöst. Wird später auf Antrag des Schuldners das Verfahren eingestellt oder nach Bestätigung eines Insolvenzplanes, der den Fortbestand des Vereines vorsieht, aufgehoben, kann die Mitgliederversammlung **mit Dreiviertel-Mehrheit** aller stimmberechtigten Mitglieder die Fortsetzung des Vereins beschließen.

## § 19

### Selbstauflösung

- (1) Die Selbstauflösung des HSV Troisdorf e.V. kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt **'Auflösung des Vereins'** stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand es **einstimmig** beschlossen hat, oder
  - b) von **Zweidritteln** der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **50%** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer **Dreiviertel-Mehrheit** der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an Sozialeinrichtungen der Stadt Troisdorf, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet wird.
- (5) Nach Beschluss zur Auflösung des Vereins hat der geschäftsführende Vorstand eine Liquidation des Vereins vorzunehmen und diese gemäß §§ 47 – 53 BGB durchzuführen.

## § 20

### Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus Anlass der Mitgliedschaft im HSV Troisdorf e.V. ist das Amtsgericht Siegburg.

## § 21

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am **22. Juni 2021** durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.

Im Original gezeichnet

Rolf Hergenhahn

Vorsitzender

René Weiß

Geschäftsführer